VERORDNUNG (EWG) Nr. 1953/82 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1982

zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehende Gründe:

Bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten wenden die Regierungen Österreichs, Spaniens und der Schweiz Abgaben oder Sonderregelungen an, die einmal den Unterschied zwischen den Inlandspreisen und den Welthandelspreisen decken und/oder zum anderen die Einfuhren beschränken sollen.

Nach Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern im Rahmen des GATT wird bestimmten in der Gemeinschaft erzeugten Käsesorten bei der Einfuhr in diese Länder eine günstigere Behandlung zuteil als den aus anderen Drittländern eingeführten gleichen Erzeugnissen.

Im Sinne einer administrativen Zusammenarbeit und um den zuständigen Stellen der Bestimmungsländer eine rasche Verzollung zu ermöglichen, empfiehlt es sich, eine Regelung für Bescheinigungen einzuführen, die die Waren begleiten müssen. Die Verwendung der Bescheinigung ist für den Ausführer von Vorteil. Es ist sicherzustellen, daß keine Erstattung zu einem höheren als dem für die Ausfuhr nach diesen Ländern vorgesehenen Satz gewährt wird.

Die Verwendung der Bescheinigung ist auch für den Fall vorzusehen, daß bestimmte Käsesorten ohne Erstattung in die genannten Länder ausgeführt werden. Für die Ausfuhr dieser Käsesorten nach Österreich, Spanien und der Schweiz gelten zur Zeit die Verordnungen (EWG) Nr. 1324/68 (4), (EWG) Nr. 1579/70 (5), (EWG) Nr. 2074/73 (6) und Nr. 102/78 (7) der Kommission. Diese Verordnungen wurden mehrmals geändert, um sie der Entwicklung und den Veränderungen der Zulassungsbedingungen in diesen Ländern anzupassen. Aus Gründen der Klarheit und Zweckmäßigkeit für die Handhabung empfiehlt sich daher eine Neufassung dieser Verordnungen unter Vornahme bestimmter Änderungen, die aufgrund bisheriger Erfahrungen erwünscht sind.

Um den zuständigen Behörden Zeit zu lassen, sich den neuen Anforderungen anzupassen, ist eine angemessene Frist zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung dieser Verordnung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Antrag des Ausführers wird je nach Fall eine der in Artikel 2 für die Ausfuhr der dort aufgeführten Käsesorten nach Österreich, Spanien und der Schweiz genannten Bescheinigungen ausgestellt.

Artikel 2

(1) Für alle nach Österreich ausgeführten Käsesorten entspricht die auszustellende Bescheinigung dem Muster gemäß Anhang I.

(2) Für die nach der Schweiz ausgeführten Schmelzkäsesorten der Tarifstelle 04.04 D II des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht die Bescheinigung dem Muster gemäß Anhang II A.

(3) Für die in Anhang II B angegebenen nach der Schweiz ausgeführten Käsesorten entspricht die Bescheinigung dem Muster gemäß Anhang II C.

(4) Für die in Anhang III A angegebenen nach Spanien ausgeführten Käsesorten entspricht die auszustellende Bescheinigung dem Muster gemäß Anhang III B.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 30. 8. 1968, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1980, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1973, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 8.

(5) Für die anderen als die in Anhang III A angegebenen nach Spanien ausgeführten Käsesorten entspricht die auszustellende Bescheinigung dem Muster gemäß Anhang III C.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen werden von der durch die einzelnen Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörde, nachstehend ausstellende Stelle genannt, ausgestellt. Diese Behörde behält eine Durchschrift der Bescheinigung.

(2) Die ausstellende Stelle erteilt die Bescheinigungen nach dem Muster in Anhang III C nur auf Vorlage einer von dem Ausführer unterzeichneten Erklärung gemäß dem Muster in Anhang IV.

(3) Die ausstellende Stelle teilt jeder Bescheinigung eine Nummer zu. Die Durchschriften tragen die gleiche Nummer wie das Original.

Artikel 4

Die Bescheinigung gilt nur für die darin aufgeführte Menge. Eine Menge, die um höchstens 5 v. H. von der in der Bescheinigung angegebenen Menge abweicht, wird jedoch als mit dieser übereinstimmend angesehen.

Artikel 5

(1) Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten für die in der Bescheinigung genannten Käsesorten erfüllt werden, zur Anbringung des Sichtvermerks vorgelegt werden. Diese Vorlage muß binnen 60 Tagen nach der Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

(2) Die im Absatz 1 genannte Zollstelle bringt ihren Sichtvermerk im Original und in der Durchschrift der Bescheinigung nur an, wenn diese Unterlagen ihr innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden und sofern das in der Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls in dem für die Erstattungsgewährung verwendeten Dokument angegebene Bestimmungsdrittland mit dem Land übereinstimmt, für das die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

(3) Nach Anbringung des Sichtvermerks werden Original und Durchschrift der Bescheinigung dem Beteiligten übergeben.

(4) Wird von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes eine nachträgliche Kontrolle beantragt, so teilt die ausstellende Stelle diesen so bald wie möglich das Ergebnis der Kontrolle mit.

Artikel 6

(1) Unbeschadet von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (1) gilt die von den Zollstellen des Bestimmungsdrittlandes in dem hierzu vorgesehenen Feld ordnungsgemäß abgezeichnete Durchschrift der Bescheinigung gemäß dem Muster in den Anhängen I, II und III als der im Absatz des genannten Artikels 20 genannte Beweis.

(2) Ausfuhrerstattungen zu einem höheren als dem für die Käseausfuhren nach Österreich, der Schweiz oder Spanien vorgesehenen Satz dürfen nicht gewährt werden, wenn in der bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Zahlung der Erstattung verwendeten Bescheinigung als Bestimmungsland Österreich, die Schweiz oder Spanien angegeben ist.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen im Hinblick auf die Kontrolle des Ursprungs, der Zusammensetzung und der Qualität der Erzeugnisse, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit der Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 Folge geleistet wird. Die Mindestpreise sind in Anhang V dieser Verordnung angegeben.

Artikel 8

(1) Die Formulare gemäß dem Muster in den Anhängen I, II und III bestehen aus einem Original und mindestens zwei Durchschriften.

(2) Es obliegt den Mitgliedstaaten, die in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare mit dem Format 210 mm × 297 mm zu drucken oder drucken zu lassen.

(3) Die Formulare werden in einer der von den zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats bezeichneten Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie werden entweder mit der Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt und zwar im letzteren Fall mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift.

Artikel 9

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1324/68, (EWG) Nr. 1579/70, (EWG) Nr. 2074/73 und (EWG) Nr. 102/78 werden aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. August 1982.

(1) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

1. Ausführer	**QUALITÄTS- UND URSPRUNGSBESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON KÄSE NACH ÖSTERREICH** **Nr.** **ORIGINAL**
	2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr
3. Empfänger	4. AUSSTELLENDE STELLE
	5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.

B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.

C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den österreichischen Zollbehörden vorgelegt werden.

		6. Rechnung(en) Nr(n).
A	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg)
		9. Eigengewicht (kg)
B	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg)
		9. Eigengewicht (kg)

10. DIE AUSSTELLENDE STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse
- in der Gemeinschaft hergestellt worden ist
- von gesunder und handelsüblicher Qualität ist
- und hinsichtlich der Zusammensetzung den für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen entspricht.

Ort :

Datum :

(Unterschrift) (Stempel)

11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE	12. SICHTVERMERK DER ÖSTERREICHISCHEN ZOLLBEHÖRDEN
Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Österreich der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden. Zollpapier : Art/Muster : Nummer : Datum : (Unterschrift) (Stempel)	Die oben genannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden. Ort : Datum : (Unterschrift) (Stempel)

1. Ausführer

BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON SCHMELZKÄSE NACH DER SCHWEIZ

Nr. **ORIGINAL**

2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr

3. Empfänger

4. AUSSTELLENDE STELLE

5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.

B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.

C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den Schweizer Zollstellen vorgelegt werden.

6. Rechnung(en) Nr(n).

A

7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse

8. Rohgewicht (kg)

9. Eigengewicht (kg)

B

7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse

8. Rohgewicht (kg)

9. Eigengewicht (kg)

10. DIE AUSSTELLENDE STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse aus Milchrohstoffen hergestellt wurde, die vollständig in der Gemeinschaft gewonnen wurden oder sich dort im freien Verkehr befanden.

Ort:

Datum:

(Unterschrift) (Stempel)

11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE

Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach der Schweiz der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden.

Zollpapier:

Art/Muster:

Nummer:

Datum:

(Unterschrift) (Stempel)

12. SICHTVERMERK DER SCHWEIZERISCHEN ZOLLBEHÖRDEN — VISA DE LA DOUANE SUISSE — VISTO DELLA DOGANA SVIZZERA

Die obengenannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden — Les fromages désignés ci-dessus ont été mis en libre pratique — I formaggi sopra designati sono stati messi in libera pratica.

Ort — Lieu — Luogo:

Datum — Date — Data:

(Unterschrift - Signature - Firma) (Stempel - Cachet - Timbro)

ANHANG II B

Käse, die bei ihrer Ausfuhr nach der Schweiz in der Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II C genannt werden können

Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse
ex 04.04 E I b) 5	Butterkäse Danbo Edam Elbo Esrom Fontal Fontina Fynbo Galantine Gouda Havarti Italico Maribo Molbo Mimolette Samsø Saint-Paulin Tilsit Tybo andere Käse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 bis 67 Gewichtshundertteilen

1. Ausführer	**BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR BESTIMMTER KÄSESORTEN NACH DER SCHWEIZ** **Nr.** **ORIGINAL**
	2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr
3. Empfänger	4. AUSSTELLENDE STELLE
	5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.

B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.

C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den Schweizer Zollstellen vorgelegt werden.

6. Rechnung(en) Nr(n).

	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Art, ggf. Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg)
A		9. Eigengewicht (kg)
B	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Art, ggf. Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg)
		9. Eigengewicht (kg)

10. DIE AUSSTELLENDE STELLE BESTÄTIGT, daß bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die betreffenden Käse ggf. die Erstattung gezahlt wird, die für die Ausfuhr nach der Schweiz an dem Tag gilt, an dem die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr dieser Käse nach der Schweiz erfüllt werden.

Ort :

Datum :

(Unterschrift) (Stempel)

11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE

Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach der Schweiz der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden.

Zollpapier :

Art/Muster :

Nummer :

Datum :

(Unterschrift) (Stempel)

12. SICHTVERMERK DER SCHWEIZERISCHEN ZOLLBEHÖRDEN — VISA DE LA DOUANE SUISSE — VISTO DELLA DOGANA SVIZZERA

Die obengenannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden — Les fromages désignés ci-dessus ont été mis en libre pratique — I formaggi sopra designati sono stati messi in libera pratica.

Ort — Lieu — Luogo :

Datum — Date — Data :

(Unterschrift - Signature - Firma) (Stempel - Cachet - Timbro)

ANHANG III A

Käse, die bei ihrer Ausfuhr nach Spanien in der Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang III B genannt werden können

Roquefort
Ricotta
Fromage de chèvre
Camembert
Brie
Taleggio
Maroilles
Coulommiers
Carré de l'Est
Reblochon
Pont-l'Evèque
Livarot
Münster (Munster)
Saint-Marcellin
Neufchâtel
Limburger
Romadour
Herve
Harzer
Fromage de Bruxelles
Stracchino
Crescenza
Robiola

1. Ausführer

QUALITÄTSBESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR BESTIMMTER KÄSESORTEN NACH SPANIEN

Nr. **ORIGINAL**

2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr

3. Empfänger

4. AUSSTELLENDE STELLE

5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.

B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.

C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den spanischen Zollstellen vorgelegt werden.

6. Rechnung(en) Nr(n).

A

7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Art, ggf. Marke oder Handelsbezeichnung des Käses Wassergehalt in der fettfreien Masse

8. Rohgewicht (kg)

9. Eigengewicht (kg)

B

7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Art, ggf. Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse

8. Rohgewicht (kg)

9. Eigengewicht (kg)

10. DIE AUSSTELLENDE STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse

— von gesunder und handelsüblicher Qualität ist

— und hinsichtlich der Zusammensetzung den im Herstellungsmitgliedstaat für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen entspricht.

Ort :

Datum :

(Unterschrift) (Stempel)

11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE

Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Spanien der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden.

Zollpapier :

Art/Muster :

Nummer :

Datum :

(Unterschrift) (Stempel)

12. VISADO DE LA ADUANA ESPAÑOLA

Los quesos arriba designados han sido puestos en libre práctica.

Lugar :

Fecha :

(Firma) (Sello)

1. Ausführer	**BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR BESTIMMTER KÄSESORTEN NACH SPANIEN** **Nr.** **ORIGINAL**
	2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr
3. Empfänger	4. AUSSTELLENDE STELLE
	5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen. Falls die Bescheinigung Schmelzkäse betrifft, ist in Feld 7 anzugeben, ob diese Käsesorten aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellt werden, und ist Feld 9 ebenfalls auszufüllen.

B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in dieser Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.

C. Original und Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den spanischen Zollstellen vorgelegt werden.

		6. Rechnung(en) Nr(n).
A	7. Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Art, ggf. Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg) 9. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen der Trockenmasse von Schmelzkäse 10. Eigengewicht (kg)
B	7. Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Art, ggf. Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	8. Rohgewicht (kg) 9. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen der Trockenmasse von Schmelzkäse 10. Eigengewicht (kg)

11. DIE AUSSTELLENDE STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse hinsichtlich der Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die im Herstellungsmitgliedstaat bei der Ausfuhr angewandt werden, von gesunder und handelsüblicher Qualität ist und daß bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ggf. die Erstattung gezahlt wird, die für die Ausfuhr nach Spanien an dem Tage gilt, an dem die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Spanien — mit Ausnahme der Zollgebiete mit besonderer Regelung — dieses Käses erfüllt wurden.

Sie bestätigt außerdem, daß der Ausführer die von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene Erklärung übermittelt hat.

Ort :

Datum : (Unterschrift) (Stempel)

12. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE	13. VISADO DE LA ADUANA ESPAÑOLA
Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Spanien der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden.	*Los quesos arriba designados han sido puestos en libre práctica.*
Zollpapier :	Lugar :
Art/Muster :	Fecha :
Nummer :	
Datum :	
(Unterschrift) (Stempel)	(Firma) (Sello)

1. Ausführer

BESTÄTIGUNG DER EINHALTUNG DES PREISES, UM EINE BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR BESTIMMTER KÄSESORTEN ZU ERHALTEN

2. Bestimmungsland des Käses

ANMERKUNG

Der in Feld Nr. 6 anzugebende Preis darf nicht niedriger als der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Preis sein, der zu dem Zeitpunkt gilt, an dem diese Bescheinigung ausgestellt wird.

3. Rechnung(en) Nr(n).

4. Art, gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses

5. Eigengewicht (kg)

6. DER UNTERZEICHNETE AUSFÜHRER ERKLÄRT,

— daß der Preis der vorgenannten Käsesendung, die Gegenstand der in Feld Nr. 3 angegebenen Rechnung(en) ist, mindestens ..... Peseten je 100 kg Nettomasse frei spanische Grenze oder cif spanischen Hafen beträgt und

— daß dem Käufer bei der Ausfuhr des betreffenden Käses keine Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt werden, die zur Folge haben können, daß der obengenannte Preis unterschritten wird.

Ort :

Datum :

(Unterschrift)

ANHANG V

Mindestpreis für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien

Die Preise dürfen je 100 kg Eigengewicht folgende Beträge nicht unterschreiten :

— 27 258 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in ganzen Laiben der Tarifstelle 04.04 A I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 28 549 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von mehr als 1 kg der Tarifstelle 04.04 A I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 29 446 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, jedoch mehr als 75 g, der Tarifstelle 04.04 A I c) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 22 482 spanische Peseten für Käse mit Schimmelbildung im Teig der Tarifstelle 04.04 C 2 des spanischen Zolltarifs ;

— 25 131 spanische Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I a) und b) des spanischen Zolltarifs ;

— 25 385 spanische Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I c) des spanischen Zolltarifs ;

— 22 143 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 a) des spanischen Zolltarifs ;

— 22 387 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 b) des spanischen Zolltarifs ;

— 22 626 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 c) des spanischen Zolltarifs ;

— 25 988 spanische Peseten für die Käsesorten Parmigiano Reggiano, Grana padano, Pecorino und Fiore sardo der Tarifstelle 04.04 G I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 21 977 spanische Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von weniger als drei Monaten der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 23 255 spanische Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 23 695 spanische Peseten für die Käsesorten Provolone, Asiago, Caciocavallo und Ragusano der Tarifstelle 04.04 G I b) 2 des spanischen Zolltarifs ;

— 22 936 spanische Peseten für niederländischen Edamer erster Qualität mit einem Mindestfettgehalt in der Trokkenmasse von 40 Gewichtshundertteilen und einer Reifezeit von sieben bis acht Wochen der Tarifstelle 04.04 G I b) 3 des spanischen Zolltarifs ;

— 23 134 spanische Peseten für Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 62 % und 72 % oder weniger der Tarifstelle 04.04 G I b) 5 des spanischen Zolltarifs ;

— 23 134 spanische Peseten für die Käsesorten mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 72 %, in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 500 g oder weniger, der Tarifstelle 04.04 G I c) 1 des spanischen Zolltarifs.